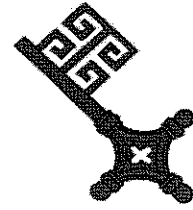


Beglaubigte Abschrift



Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Beschluss

L 4 KR 220/20 B

S 6 KR 365/19 Sozialgericht Braunschweig

In dem Beschwerdeverfahren

– Klägerin und Beschwerdeführerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, vertreten durch den Vorstand,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

– Beklagte und Beschwerdegegnerin –

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 26. Juni 2020 in Celle durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [Name], die Richterin am Landessozialgericht [Name] und den Richter am Landessozialgericht [Name] beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 13. Mai 2020 aufgehoben. Der Klägerin wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Loewy, Bad Harzburg, Prozesskostenhilfe gewährt. Ratenzahlung wird nicht angeordnet.

Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Im zugrundeliegenden Hauptsacheverfahren begehrt die Klägerin die Versorgung mit einem Rauchmeldesystem für Gehörlose.

Der Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde [redacted] verordnete der Klägerin unter dem 16. Juli 2019 ein „mona“ Türmonitoren-Set, eine Lichtsignalanlage „lisa“ DS-2/RF (Hilfsmittel-Nr: 16.99.09.3025), einen Funk-Rauchmelder Guardion (Hilfsmittel-Nr. 16.99.09.0093) sowie eine Funk-Blitzlampe mit integrierter Steckdose (Hilfsmittel-Nr. 16.99.09.2029). Ausweislich des Kostenvoranschlages der Firma [redacted], Beratung in Gebärdensprache, [redacted] vom 12. Juli 2019 belaufen sich die Gesamtkosten auf 1.494,-- Euro.

Mit Bescheid vom 30. Juli 2019 genehmigte die beklagte Krankenkasse (KK) die Versorgung mit einem Rauchmelderset 3 (3 Rauchmelder, Vibrationskissen, Wecker) zu einem Abgabepreis von 668,-- Euro. Das beehrte Hilfsmittel diene nicht nur dem Behinderungsausgleich oder der Krankenbehandlung, sondern es ersetze teilweise einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Dies seien Gegenstände, die zur normalen Lebensführung gehören würden. Die Kosten dafür dürfe die Krankenversicherung nicht übernehmen. Deshalb würden Versicherte mit einem Eigenanteil beteiligt. Bei der Klägerin betrage der Eigenanteil 15,-- Euro. Dieser Anteil sei direkt an die Lieferfirma zu entrichten. Der Kostenvoranschlag sei um drei Blitzlampen und ein Türmonitor-Set gekürzt worden. Zeitgleich informierte die Beklagte die Lieferfirma über den Umfang der Kostenübernahme.

Dagegen richtete sich die Klägerin mit ihrem Widerspruch vom 23. August 2019. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seiner Entscheidung vom 29. April 2010, B 3 KR 5/09 R, ausgeführt, dass Räume des alltäglichen Lebens mit fest installierten Blitzlampen versorgt werden müssten, um einen Behinderungsausgleich zu schaffen. Somit sei eine Versorgung mit lediglich zwei Blitzlampen aus 2017 auf keinen Fall ausreichend. Sie sei gehörlos und höre keine Geräusche. Sie bewohne eine Mietwohnung und ihre Tür verfüge über keinen Spion oder eine Sicherheitskette. Wenn es klinge, müsse sie die Tür öffnen, um zu sehen, wer dort stehe. Deshalb beantrage sie die Kostenübernahme für ein einfaches Türmonitor-Set. Das selbständige Hören sowie das Kommunizieren mit anderen Menschen gehöre zu den Grundbedürfnissen. Es gehe um die passive Erreichbarkeit durch Menschen aus dem Bereich der Außenwelt, nicht nur für angemeldete, sondern gerade auch für spontane Besuche. Die Verwirklichung dieses Grundbedürfnisses erfordere es, dass das für Gesunde hörbare Türklingelgeräusch in ein für sie wahrnehmbares Signal umgewandelt werde. Nur ausreichende Blitzlampen im Schlafzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Arbeitszimmer und Küche würde das Wahrnehmen der Türklingel ermöglichen. Zwei Blitzlampen im Wohn- und Schlafzimmer würden nicht ausreichen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2019 zurück. Die Versorgung mit zwei Blitzlampen sei ausreichend, da diese Lampen mobil seien und problemlos in verschiedenen Zimmern genutzt werden könnten. Die Lampen müssten lediglich in eine Steckdose gesteckt werden. Vor diesem Hintergrund sei es ausreichend, dass in zwei Zimmern Blitzlampen angebracht worden seien, nämlich dort, wo sich die Klägerin tagsüber überwiegend aufhalte. Zur Nacht könnte eine Blitzlampe mit ins Schlafzimmer genommen werden. Die Beklagte habe deshalb die Kosten für zwei mobile Blitzlampen mit eingebauter Schuko-Steckdose im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots bereits im Juni 2017 übernommen. Das Türmonitor-Set sei keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) und dürfe daher nicht von der Beklagten übernommen werden.

Die Klägerin hat am 26. November 2019 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Braunschweig erhoben. Sie hat weiterhin die Übernahme der Kosten für drei Funkblinklampen mit integrierter Steckdose (Hilfsmittel-Nr: 16.99.09.2029) begehrt. Es sei für sie unzumutbar, die Blitzlampen ständig umzustecken und bei sich zu führen. Die Beklagte habe sie mit weiteren drei Funkblitzlampen zu versorgen. Die Klägerin hat für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

Das SG hat einen Befundbericht eingeholt vom Facharzt für HNO-Heilkunde (Befundbericht vom 12. Dezember 2019, Blatt 27ff dA).

Die Beklagte hat im erstinstanzlichen Verfahren die Auffassung vertreten, dass der Anspruch auf Versorgung mit speziellen Rauchmeldern die vollständige Ausstattung aller zu sichernden Räume entsprechend der jeweiligen Landesbauordnung umfasse. In Niedersachsen: in Schlafräumen, Kinderzimmern sowie Fluren, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen, kein Anspruch bestehe für Wohnen-/Esszimmer. Der Anspruch auf Blitzlampen als unselbstständiges Zubehörteil einer Lichtsignalanlage werde von der Beklagten nicht angezweifelt. Die Beklagte habe bereits 2017 aufgrund des Kostenübernahmeantrages einer Lichtsignalanlage zwei Blitzlampen übernommen. Aufgrund der problemlosen Nutzung dieser mobilen Blitzlampen sei es der Klägerin zumutbar, die Lampen umzustecken. Die Klägerin sei in ihrer Mobilität nicht eingeschränkt, sodass die vorhandenen mobilen Blitzlampen ausreichend seien.

Mit Beschluss vom 13. Mai 2020 hat das SG den Antrag der Klägerin auf Gewährung von PKH abgelehnt. Vorliegend seien hinreichende Erfolgsaussichten nicht gegeben, weil die Klage aus den Gründen des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2019, auf die das Gericht für das PKH-Verfahren Bezug nehme, sowie aus den im Schriftsatz der Beklagten vom 30. Dezember 2019 dargelegten Gründen höchstwahrscheinlich abzuweisen sein dürfte.

Gegen den am 14. Mai 2020 zugestellten Beschluss hat die Klägerin am 20. Mai 2020 Beschwerde bei dem Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegt. Das SG habe es unterlassen, die Argumente und Stellungnahmen der Klägerin mit nur einem Wort zu würdigen. Es sei nicht richtig, dass der Anspruch auf Ausstattung Gehörloser mit Rauchmeldern mit einer Lichtanlage die vollständige Ausstattung aller zu sichernder Räume entsprechend der jeweiligen Landesbauordnung umfasse. Vielmehr habe das BSG in der vorgenannten Entscheidung ausgeführt, dass die Landesbauordnungen von 13 Bundesländern die Ausstattung von Wohnungen mit Raummeldern insbesondere in Schlaf-, Kinder- und/oder Aufenthaltsräumen vorsehe. Eine Begrenzung des Anspruchs auf Ausstattung mit Rauchwarnmelder entsprechend der geltenden Landesbauordnungen habe das BSG in der vorgenannten Entscheidung gerade nicht statuiert. Insbesondere würde diese Begrenzung zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten führen, da die in den jeweiligen Landesbauordnungen genannten Räumlichkeiten voneinander abweichen würden. Das Grundbedürfnis nach selbstständigem Wohnen könne grundsätzlich nur mit einer vollständigen Ausstattung aller zu sichernder Räume der Wohnung erreicht werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der Beratung und der Entscheidungsfindung des Senates gewesen.

II.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des SG Braunschweig vom 13. Mai 2020, mit dem dieses die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt hat, ist gemäß § 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 127 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie §§ 172, 173 SGG zulässig und begründet.

Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG gelten für die Gewährung von PKH in sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der ZPO entsprechend. Danach ist einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf seinen Antrag PKH zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 ZPO). Dabei hat das angerufene Gericht die Erfolgsaussicht regelmäßig ohne abschließende tatsächliche und rechtliche Würdigung der Streitsache zu beurteilen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll die Prüfung der Erfolgsaussicht im Rahmen des § 114 ZPO nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung

selbst in das summarische Nebenverfahren der PKH vorzuverlagern. Dieses darf nicht an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten, weil das PKH-Verfahren den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz fordert, nicht selbst bietet, sondern ihn erst zugänglich machen soll (BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 2007, 1 BVR 1807/07, zitiert nach juris; BVerfGE 81, 347, 357). Im Hinblick auf die fehlende Erfolgsaussicht einer Klage darf PKH nur verweigert werden, wenn die Klage bei summarischer Prüfung völlig aussichtslos ist oder ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist.

Unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags ist bei summarischer Prüfung dem Rechtsbehelf nicht jegliche Erfolgsaussicht abzuerkennen.

Bei den begehrten visuellen Rauchmeldern (Funkblinklampen) handelt es sich um ein Hilfsmittel im Sinne der gKV. Rechtsgrundlage des geltend gemachten Sachleistungsanspruchs der Klägerin ist § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Danach haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Mit Blick auf die Erforderlichkeit im Einzelfall besteht ein Anspruch nur, soweit das begehrte Hilfsmittel geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist und das Maß des Notwendigen nicht überschreitet. Darüberhinausgehende Leistungen darf die KK gemäß § 12 Abs. 1 SGB V nicht bewilligen. Die von der Klägerin begehrten Rauchmelder für Gehörlose entsprechen dem Hilfsmittelbegriff (vgl. dazu BSG, Urteil vom 18. Juni 2014, B 3 KR 8/13 R). Rauchwärmelder für Gehörlose sind weder nach § 34 Abs. 4 SGB V in Verbindung mit der Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gKV noch als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens von der Leistungspflicht der KK ausgenommen. Rauchmelder für Gehörlose, die mit einer Lichtsignalanlage kombiniert werden, sind in Wohnungen von nicht hörbeeinträchtigten Menschen nicht vorzufinden und daher gerade keine allgemeinen Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (BSG, Urteil vom 18. Juni 2014, a.a.O.). Ein visueller Rauchmelder für Gehörlose ist grundsätzlich zum Ausgleich einer Behinderung im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V geeignet und erforderlich. Es handelt sich dabei um den sog. mittelbaren Behinderungsausgleich, da der visuelle Rauchmelder nicht unmittelbar dem Ausgleich einer ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktionen selbst dienen soll. Beim mittelbaren Behinderungsausgleich geht es in einem weiten Sinne darum, einem behinderten Menschen, dessen Beeinträchtigungen durch medizinische Leistungen einschließlich des Einsatzes von Hilfsmitteln nicht mehr behoben werden können, das Leben mit den Folgen dieser Beeinträchtigungen zu erleichtern (BSG, Urteil vom 8. Juni 2014, a.a.O.). Um den Aufgabenbereich der gKV abzustecken, ist ein Hilfsmittel zum

mittelbaren Behinderungsausgleich durch die gKV nur zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mindert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen ist. Hierzu zählen das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Schreiben, das Sehen und Hören sowie die Nahrungsaufnahme, das Ausscheiden, die elementare Körperpflege, das selbständige Wohnen und das Erschließen eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums (BSG, Urteil vom 18. Juni 2014, a.a.O.). Dass ein visueller Rauchmelder für einen gehörlosen Menschen einen mittelbaren Behinderungsausgleich bezüglich des Grundbedürfnisses nach möglichst selbstständigen Wohnen begründet, hat das BSG im Urteil vom 18. Juni 2014, B 3 KR 8/13 R wie folgt begründet: mit dem begehrten Rauchmelder wird die beeinträchtigte Körperfunktion des Hörens nicht wiederhergestellt oder verbessert. Die Versorgung mit solchen Geräten führt lediglich zu einem Ausgleich der Folgen der Behinderung, also einem mittelbaren Behinderungsausgleich, und gehöre daher nur dann zum Aufgabenkreis der gKV, wenn sie der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses des täglichen Lebens diene. Es gehe darum, die elementare Lebensführung zu Hause zu ermöglichen und daher die für das Grundbedürfnis des selbstständigen Wohnens unerlässlichen Grundvoraussetzungen zu gewährleisten.

Rauchmelder gehören heutzutage als unverzichtbares Warnsystem zur Grundausstattung von Wohnräumen. Sie dienen daher dem Grundbedürfnis des selbstständigen Wohnens. Inzwischen sehen fast alle Landesbauordnungen der Bundesländer die Ausstattung von Wohnungen mit Rauchwarnmelder insbesondere in Schlaf-, Kinder-und/oder Aufenthaltsräumen vor. Daran wird deutlich, dass nach allgemeiner Verkehrsauffassung Rauchwarnmelder in Wohnungen zur Gefahrenabwehr unerlässlich sind. Die gesetzliche Pflicht zur Ausstattung von Wohnungen mit Rauchmeldern führt dazu, dass Gebäude nur zu Wohnzwecken nutzbar sind, wenn sie - zumindest in den ausdrücklich benannten Räumen - mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind.

Vorliegend kann keine eindeutige Aussage darüber getroffen werden, ob dem Anspruch der Klägerin auf Ausstattung mit weiteren Rauchwarnmeldern die Erforderlichkeit im Einzelfall entgegensteht. Nach § 44 Abs. 5 LBO Niedersachsen müssen Wohnungen in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben, der so eingebaut und betrieben werden muss, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Für die Ausrüstung der Wohnung mit Rauchwarnmeldern sind die Eigentümer oder der Eigentümer verantwortlich. Dem unmittelbaren Besitzer obliegt jedenfalls nur die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft, es sei denn, die Eigentümer der Wohnung übernehmen diese Verpflichtung selbst. Die Norm bezieht sich ausdrücklich nur auf Standardrauchwarnmelder, die über akustische Signale funktionieren. Es bestehen bereits Zweifel daran, ob diese Vorschrift ohne weiteres auf die Versorgung von Gehörlosen mit Rauchmeldern anzuwenden ist. Der Adressatenkreis und die Zweckrichtung (Gefahrenabwehr)

ist jedenfalls nicht vollständig identisch. Bezogen auf den vorliegenden Fall kommt in Betracht, dass dem Grundbedürfnis nach selbstständigem Wohnen und damit dem Behinderungsausgleich grundsätzlich nur mit einer vollständigen Ausstattung aller zu sichernden Räume der Wohnung gedient ist. Dabei könnte es sein, dass der Begriff des „zu sichernden Raumes“ im Bereich des mittelbaren Behinderungsausgleichs eine andere Bedeutung erlangt als nach der LBO. Ob zudem im vorliegenden Einzelfall außergewöhnliche Wohnverhältnisse gegeben sind, ob dies rechtserheblich ist, ob dies eine sehr hohe Anzahl von Rauchwarnmeldern erforderlich macht, oder ob diesbezüglich Einschränkungen gelten, müsste ebenfalls beurteilt werden. Ggf. bieten sich hier noch weitere Sachverhaltsaufklärungen an. Nach Überzeugung des erkennenden Senats kann die Klägerin jedenfalls bzgl. ihres Begehrens nicht ohne überzeugende Begründung darauf verwiesen werden, dass es zumutbar sei, dass die mobile Funkblink-Lampe beim Wechsel in ein anderes Zimmer der Wohnung stets mitgeführt und umgesteckt wird. Vor diesem Hintergrund ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass dem Begehren der Klägerin - jedenfalls teilweise - zu entsprechen ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin einen Anspruch auf Gewährung von PKH für das erstinstanzliche Verfahren. Auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lassen dies ohne Ratenzahlung zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73a SGG i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Beglaubigt
Celle, 30.06.2020

- elektronisch signiert -

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle